

## 2.2. Anpassungsgesetz

1950

4.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 18 Abs. 2 des Giftgesetzes (Reg.-Nr. 2.7.).

5.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 33 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 21. 10. 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 284).

1953

6.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 16 Abs. 1 des Kulturgutschutzgesetzes (Reg.-Nr. 2.9.).

7.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 33 Abs. 2 Buchst. b des Jagdgesetzes vom 15. 6. 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 217).

8.

§ 10 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. Nr. 125 S. 1179) erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel herstellt oder vertreibt

b) als Nutzungsberechtigter, Eigentümer, Einleger oder Verarbeiter nach § 6 gegen die Bestimmungen des § 1 Absätze 1 und 2 oder § 7 verstößt kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 auf Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Direktoren des Pflanzenschutzamtes bei den *Bezirkslandwirtschaftsräten*.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

1954

9.

§ 14 der Verordnung vom 28. Mai 1954 zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer (GBl. Nr. 54 S. 547) erhält folgende Fassung:

„§14

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 7 und des § 10 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

10.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 41 Abs. 2 Buchst. d des Landeskulturgesetzes vom 14. 5. 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67).

11.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 8 Abs. 2 Buchst. d des Paßgesetzes der DDR vom 28. 6. 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 148).

1955

12.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Reg.-Nr. 2.11.).

13.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 12 Abs. 2 des Edelmetallgesetzes (Reg.-Nr. 2.4.).

1956

14.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 22 Abs. 2 Ziff. 2 des Brandschutzgesetzes vom 19. 12. 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575).

15.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 22 Abs. 2 Ziff. 2 des Devisengesetzes (Reg.-Nr. 2.6.).-

16.

§ 9 der Verordnung vom 17. Mai 1956 zur Verbesserung der Behandlung von Geschwulsterkrankungen (GBl. I Nr. 54 S. 477) erhält folgende Fassung:

»§ 9

Wer als Arzt Geschwulsterkrankungen behandelt,